



Vorlage - zur Beschlußfassung -

über Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher und stiftungsrechtlicher Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung kostenrechtlicher
und stiftungsrechtlicher Vorschriften
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1976 (GVBl. S. 2340), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 4 werden aufgehoben.
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:
 - 1 Feststellungserklärung
nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092
Abs. 2, § 1098 Abs. 3 BGB 50,- bis 750,- DM
3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel II

Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes

Das Berliner Stiftungsgesetz in der Fassung vom 10. November 1976 (GVBl. S. 2599) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung „StiftG Bln“ angefügt.
2. § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.“
3. § 11 wird aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 24. November 1970 (GVBl. S. 1934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), wird wie folgt geändert:

- § 4 Nummer 9 wird aufgehoben.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:**a) Allgemeines**

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Gebühren und Auslagen nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) und nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (im folgenden „JustizverwKostG“).

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 JustizverwKostG wird durch diesen Gesetzentwurf auf zwei Gebührentatbestände beschränkt. Hierbei handelt es sich um die bisher in Nummer 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses enthaltenen Gebühren für Feststellungserklärungen nach dem BGB und für Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis. Die Gebühren für Feststellungserklärungen sind seit dem Inkrafttreten des JustizverwKostG am 1. Oktober 1957 nicht geändert worden und nicht mehr kostendeckend. Sie sollen nunmehr der Kosteneentwicklung angepaßt werden (vgl. Artikel I des Gesetzentwurfs). Ähnliche Anpassungen haben bereits die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Saarland vorgenommen.

Mit der Anhebung der genannten Gebühr zu Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses sollen die bisherigen Nummern 1 und 4 aufgehoben werden.

Die bisherige Nummer 1 betrifft Maßnahmen der Stiftungsaufsicht. Die neuere Rechtsprechung qualifiziert diese Maßnahmen nicht mehr als Justizverwaltungsakte nach § 23 EGGVG, sondern als der allgemeinen Verwaltungstätigkeit zuzuordnende Verwaltungsakte, so Verwaltungsgericht Berlin im Urteil vom 10. Dezember 1980 (VG 1 A 320.79) Oberverwaltungsgericht Berlin im Berufungsurteil vom 8. Juli 1982 zu dem zuvor zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin (OVG 3 B 32.81) und Kammergericht im Beschluß vom 9. Januar 1981 (OLGZ 1981 S. 297 ff.). Dementsprechend sollen die Gebühren für die genannte Maßnahme der Stiftungsaufsicht als Verwaltungsgebühren in die Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen werden. Infolge dieser Neuregelung sind die entsprechenden bisherigen gebührenrechtlichen Vorschriften in § 4 Nummer 9 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in § 11 des Berliner Stiftungsgesetzes aufzuheben (vgl. Artikel I, II Nr. 3 und Artikel III Nr. 2).

Die bisherige Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses kann entfallen, weil sie keine praktische Bedeutung mehr hat.

Die erforderliche Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes bietet Gelegenheit, dieses Gesetz in zwei weiteren Punkten redaktionell zu ändern (vgl. Artikel II Nr. 1 und 2).

b) Einzelbegründung**Zu Artikel I**

- 1.1 Die bisher in Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 Abs. 2 des JustizverwKostG enthaltenen Gebühren für Maßnahmen der Stiftungsaufsicht werden durch Artikel I Nr. 90 der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom . . . (GVBl. S. . . .) unter Tarifstelle 9830 in die Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen und können daher hier gestrichen werden.
- 1.2 Für die bisher in Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses enthaltene und jetzt als Nummer 1 vorgesehene Gebühr für die Feststellungserklärungen nach dem BGB ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand, den diese erfordern, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorgangs ein Gebührenrahmen von 50 bis 750 DM angemessen.

Die Feststellungserklärung ist für folgende Fälle vorgesehen: Nach § 1059 a Nr. 2 BGB kann der Nießbrauch bei der Übertragung eines von einer juristischen Person betriebenen Unternehmens oder eines Teils eines solchen Unternehmens mit übertragen werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde feststellt, daß der Nießbrauch den Zwecken des Unternehmens oder des übertragenen Teils des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Gemäß § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 BGB gilt dies entsprechend für

den Anspruch auf Einschränkung des Nießbrauchs, für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit und für das Vorkaufsrecht an einem Grundstück. Die Feststellung trifft in Berlin der Amtsgerichtspräsident nach der AV des Senators für Justiz vom 21. November 1958 (ABl. S. 1488).

Die Feststellungserklärung ist insbesondere dann mit erheblichem Aufwand verbunden, wenn die Übertragung des Unternehmens oder des Unternehmensteils eine große Zahl von Grundstücken und Grundstückseigentümern berührt, was z. B. bei der Übertragung von Tankstellenketten der Fall sein kann. Im Hinblick hierauf ist ein hinreichender Gebührenrahmen erforderlich, der angemessene Gebühren auch für die besonders aufwendigen Verfahren ermöglicht. Ein Gebührenrahmen von 50 bis 750 DM ist sachgerecht. Für die betroffenen Unternehmen ist mit der Gebührenerhöhung keine unzumutbare Mehrbelastung verbunden. Feststellungserklärungen fallen in Berlin nur in geringem Umfange an. Im übrigen wird die Gebühr stets durch die Übertragung eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils veranlaßt. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung eines solchen Vorgangs kommt der Gebühr für die Feststellungserklärung kein entscheidendes Gewicht zu. Die Anhebung der Gebühr entspricht den neuen Regelungen der obengenannten Länder, die ebenfalls eine Gebühr zwischen 50 und 500 bzw. 750 DM als sachgerecht angesehen haben.

- 1.3 Die bisherige Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses (Gebührenregelung für die Erteilung von Abschriften und Auszügen aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 Abs. 4 ZPO) wird Nummer 2.
- 1.4 Die bisher in Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses enthaltene Gebühr für die Gewährung der Durchsicht der bei dem Amtsgericht verwahrten Kirchenbücher und der vor dem 1. Januar 1867 entstandenen und bei den Amtsgerichten verwahrten Personenstandsregister kann entfallen, weil sie keine praktische Bedeutung mehr hat.

2. Zu Artikel II**Nummer 1:**

Durch die Einführung einer amtlichen Abkürzung für das Berliner Stiftungsgesetz wird eine einheitliche Zitierweise und größere Praktikabilität erreicht. Berlin folgt damit dem Beispiel der Stiftungsgesetze anderer Länder.

Nummer 2:

Im Rahmen der Staatsaufsicht prüft die Aufsichtsbehörde jährlich die Jahresabrechnungen und die Vermögensübersichten der Stiftungen. Nach § 8 Abs. 3 StiftG Bln entfällt diese Prüfung, wenn anstelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einer der in Absatz 3 genannten Prüfungsstellen eingereicht wird. Damit soll eine doppelte Prüfung vermieden werden. Diese Regelung hat sich bewährt. Die Vorschrift läßt jedoch nicht eindeutig erkennen, daß in diesen Fällen nur die rechnerische Prüfung entfällt. Unabhängig von der Art der Rechnungslegung verbleibt der Aufsichtsbehörde die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der gesetzes- und satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel. Um in Zukunft Meinungsverschiedenheiten über dem Umfang der Prüfungspflicht zu vermeiden, ist eine Klarstellung angezeigt.

Nummer 3:

§ 11 StiftG Bln enthält eine persönliche Befreiung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren für Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin, die wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind. Entsprechend der Rechtslage in allen anderen Bundesländern sollte diese Bestimmung im Stiftungsgesetz gestrichen werden und statt dessen die bestehenden allgemeinen Regelungen angewendet werden.

- a) Die Befreiung von Verwaltungsgebühren wird sich mit der Aufnahme der Gebühren für Maßnahmen der Stif-

tungsaufsicht in die Verwaltungsgebührenordnung aus § 2 Abs. 1 Nummer 4 VGebO ergeben.

- b) Die Befreiung von Gerichtsgebühren folgt, soweit es sich um Gebühren nach der Kostenordnung sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten handelt, für Stiftungen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind, bereits aus § 1 Abs. 2 Satz 1 des Berliner Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 24. November 1970 (GVBl. S. 1934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541, im folgenden GebBefreiungsG).

Im übrigen ist für die Befreiung von Gerichtsgebühren § 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047/GVBl. 1976 S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721/GVBl. S. 797), maßgebend. Nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes finden bundesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenbefreiung vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitsachen keine Anwendung.

Bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit eine persönliche Kostenbefreiung gewährt wird, sind zwar nach § 2 Abs. 2 Satz 1 in Kraft geblieben; entsprechende Vorschriften bestehen jedoch für Stiftungen nicht. Unberührt geblieben sind nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ferner landesrechtliche Vorschriften, die für die genannten Verfahren eine persönliche Kostenbefreiung gewähren.

Berlin hatte jedoch schon im Jahre 1970 durch § 1 GebBefreiungsG nur noch eine Befreiung von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten für Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen vorgenommen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen. Maßgeblicher Gesichtspunkt war nach der Begründung der Abgeordnetenhausvorlage die Überlegung, daß ein öffentliches Interesse für die Befreiung von Gerichtsgebühren nur bei ausschließlich oder unmittelbar der Erfüllung mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke dienenden Tätigkeiten vorliege, nicht aber, wenn derartige Einrichtungen als Parteien in gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten auftreten.

Von dieser Regelung ist jedoch auf Grund des Vorbehalts in § 4 Nummer 9 des GebBefreiungsG § 11 StiftG Bln unberührt geblieben. Eine Begründung für die Aufrechterhaltung dieser teilweise weitergehenden Sonderregelung ist nicht erkennbar. Auch die Tätigkeit von Stiftungen mit Sitz in Berlin sollte nur durch Befreiung von solchen Gebühren gefördert werden, die ihnen bei der unmittelbaren Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger

Zwecke notwendigerweise entstehen (Gebühren nach der Kostenordnung sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten).

Die Sonderregelung in § 11 StiftG Bln führt im übrigen zu einer weiteren Ungleichbehandlung. Sie begünstigt nämlich einseitig Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Körperschaften und andere Vereinigungen, die ihren Sitz ebenfalls in Berlin haben, sowie Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Körperschaften und andere Vereinigungen, die ihren Sitz in anderen Bundesländern haben, werden von der Bestimmung nicht erfaßt. Auch eine Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung besteht nicht.

§ 11 StiftG Bln sollte daher aufgehoben werden. Damit würde für Gebühren nach der Kostenordnung und in Justizverwaltungsangelegenheiten auch für Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin nur die allgemeine Regelung über Gebührenbefreiungen in § 1 GebBefreiungsG und für Verwaltungsgebühren die allgemeine Befreiung in § 2 Abs. 1 Nummer 4 VgebO gelten. Kostenmäßige Auswirkungen wird diese Anpassung nur in wenigen Einzelfällen haben.

3. Zu Artikel III

Durch die in Artikel II Nummer 3 vorgesehene Aufhebung von § 11 StiftG Bln wird die Bestimmung des § 4 Nummer 9 GebBefreiungsG, durch die § 11 StiftG Bln ausdrücklich aufrechterhalten worden ist, gegenstandslos.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 45 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Durch die Aufhebung von § 11 StiftG Bln und die Anhebung der Gebühren für Feststellungen in der Anlage zu § 1 Abs. 2 JustizverwKostG können sich geringfügige Mehreinnahmen ergeben.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 14. Oktober 1986

Der Senat von Berlin

Diepgen
Reg. Bürgermeister

Dr. Scholz
Senator für Justiz
und Bundesangelegenheiten

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung		Neue Fassung	
A. Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung		Anlage (zu § 1 Abs. 2)	
Anlage (zu § 1 Abs. 2)		Anlage (zu § 1 Abs. 2)	
Nr. Gegenstand	Gebühren	Nr. Gegenstand	Gebühren
1- Stiftungen		1 Feststellungserklärung	
a) Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen	die gleiche Gebühr, die für die gerichtliche Genehmigung oder Beaufsichtigung nach § 118 der Kostenordnung zu erheben ist.	nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 BGB	50 bis 750 DM.
b) Aufhebung einer Familienstiftung	10 bis 1000 DM.		
c) Rechnungsprüfung einer Nicht-Familienstiftung	10 bis 1000 DM.		
2 Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	10 bis 150 DM.	2 Schuldnerverzeichnis Abschriften und Auszüge nach den Allgemeinen Vorschriften vom 1. August 1955 (BAnz. Nr. 156/ABl. S. 1012)	0,15 DM je Eintragung, mindestens 1,50 DM.
3 Schuldnerverzeichnis Abschriften und Auszüge nach den Allgemeinen Vorschriften vom 1. August 1955 (BAnz. Nr. 156/ABl. S. 1012)	0,15 DM je Eintragung, mindestens 1,50 DM.		
<p>Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibgebühren nicht erhoben.</p> <p>Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahre voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraums nicht mehr als 10 Eintragungen mitgeteilt worden sind.</p>		<p>Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibgebühren nicht erhoben.</p> <p>Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahre voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraums nicht mehr als 10 Eintragungen mitgeteilt worden sind.</p>	
4 Für die Gewährung der Durchsicht der bei dem Gericht verwahrten Kirchenbücher und der vor dem 1. Januar 1876 entstandenen, bei den Gerichten verwahrten Personenstandsregister gelten die Kostenvorschriften für die Amtstätigkeit der Standesbeamten entsprechend.			

Alte Fassung

Neue Fassung

B. Berliner Stiftungsgesetz

Berliner Stiftungsgesetz

§ 8

(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
2. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen.

(2) Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

(3) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist an Stelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11

(1) Stiftungen sind von der Zahlung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit, wenn sie wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind. Ausgenommen hiervon ist die in der Anlage (zu § 1 Abs. 2) des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1976 (GVBl. S. 2340), unter Nummer 1 Buchst. c genannte Gebühr.

(2) Die Gebührenfreiheit gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

C. Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit

§ 4

Fortbestehen von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und in Justizverwaltungsangelegenheiten Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben aufrechterhalten:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (GVBl. Sb. I 768-1);
2. § 81 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GVBl. Sb. I 793-1);
3. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702 / GVBl. 1967 S. 15);
4. §§ 34 und 35 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 291);
- 5.
- 6.
7. §§ 39 und 172 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 729);
8. § 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1968 (GVBl. S. 396);
9. § 11 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 11. März 1960 (GVBl. S. 228).

Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln)

§ 8

(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
2. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen.

(2) Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

(3) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist an Stelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11

(entfällt)

§ 4

Fortbestehen von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und in Justizverwaltungsangelegenheiten Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben aufrechterhalten:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (GVBl. Sb. I 763-1);
2. § 81 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GVBl. Sb. I 793-1);
3. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702 / GVBl. 1967 S. 15);
4. §§ 34 und 35 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 291);
- 5.
- 6.
7. §§ 39 und 172 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 729);
8. § 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1968 (GVBl. S. 396);
9. (entfällt).

207

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

A.

Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

§ 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis.

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Nr. Gegenstand	Gebühren
Stiftungen	
a) Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen	die gleiche Gebühr, die für die gerichtliche Genehmigung oder Beaufsichtigung nach § 118 der Kostenordnung zu erheben ist.
b) Aufhebung einer Familienstiftung	10 bis 1000 DM.
c) Rechnungsprüfung einer Nicht-Familienstiftung	10 bis 1000 DM.
2 Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	10 bis 150 DM.
3 Schuldnerverzeichnis Abschriften und Auszüge nach den Allgemeinen Vorschriften vom 1. August 1955 (BANz. Nr. 156/ABl. S. 1012)	0,15 DM je Eintragung, mindestens 1,50 DM.

Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibgebühren nicht erhoben.

Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahre voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraums nicht mehr als 10 Eintragungen mitgeteilt worden sind.

4 Für die Gewährung der Durchsicht der bei dem Gericht verwahrten Kirchenbücher und der vor dem 1. Januar 1876 entstandenen, bei den Gerichten verwahrten Personenstandsregister gelten die Kostenvorschriften für die Amtstätigkeit der Standesbeamten entsprechend.

B.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1059 a

Steht ein Nießbrauch einer juristischen Person zu, so ist er nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragbar:

1. Geht das Vermögen der juristischen Person auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen über, so geht auch der Nießbrauch auf den Rechtsnachfolger über, es sei denn, daß der Übergang ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Wird sonst ein von einer juristischen Person betriebenes Unternehmen oder ein Teil eines solchen Unternehmens auf einen anderen übertragen, so kann auf den Erwerber auch ein Nießbrauch übertragen werden, sofern er den Zwecken des Unternehmens oder des Teiles des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird durch eine Erklärung der obersten Landesbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde festgestellt. Die Erklärung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§ 1059 e

Steht ein Anspruch auf Einräumung eines Nießbrauchs einer juristischen Person zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1059 a bis 1059 d entsprechend.

§ 1092

(1) Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem anderen nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist.

(2) Steht eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder der Anspruch auf Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einer juristischen Person zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1059 a bis 1059 d entsprechend.

§ 1098

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 504 bis 514. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.

(2) Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechts entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

(3) Steht ein nach § 1094 Abs. 1 begründetes Vorkaufsrecht einer juristischen Person zu, so gelten, wenn seine Übertragbarkeit nicht vereinbart ist, für die Übertragung des Rechts die Vorschriften der §§ 1059 a bis 1059 d entsprechend.

C.

Zivilprozeßordnung

§ 915

(1) Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis der Personen zu führen, die vor ihm die in § 807 erwähnte eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist; in dieses Verzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

(2) Wird die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, nachgewiesen oder sind seit dem Schlusse des Jahres, in dem die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist, drei Jahre verstrichen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners dessen Löschung in dem Schuldner-

verzeichnis anzuordnen. Die Eintragung wird dadurch gelöscht, daß der Name des Schuldners unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

(3) Über das Bestehen oder Nichtbestehen einer bestimmten Eintragung ist jedermann auf Antrag Auskunft zu erteilen; es kann auch die Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden.

(4) Abschriften aus dem Verzeichnis dürfen nur erteilt und entnommen werden, sofern die Einhaltung der in Absatz 2 vorgesehenen Lösungsfrist gesichert erscheint. Die Veröffentlichung des Verzeichnisses in Druckerzeugnissen, die jedermann zugänglich sind, ist nicht gestattet. Die näheren Vorschriften erläßt der Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates.

D. Berliner Stiftungsgesetz

§ 8

(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
2. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen.

(2) Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

(3) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist an Stelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11

(1) Stiftungen sind von der Zahlung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit, wenn sie wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind. Ausgenommen hiervon ist die in der Anlage (zu § 1 Abs. 2) des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1976 (GVBl. S. 2340), unter Nummer 1 Buchst. c genannte Gebühr.

(2) Die Gebührenfreiheit gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

E.

Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit

§ 1

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit:

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
2. Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;

3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 4

Fortbestehen von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und in Justizverwaltungsangelegenheiten Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben aufrechterhalten:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (GVBl. Sb. I 763-1);
2. § 81 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GVBl. Sb. I 793-1);
3. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702 / GVBl. 1967 S. 15);
4. §§ 34 und 35 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291);
- 5.
- 6.
7. §§ 39 und 172 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 729);
8. § 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1968 (GVBl. S. 396);
9. § 11 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 11. März 1960 (GVBl. S. 228).

F.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 23

(1) Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft sowie derjenigen Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden.

(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidungen kann auch die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.

(3) Soweit die ordentlichen Gerichte bereits auf Grund anderer Vorschriften angerufen werden können, behält es hierbei sein Bewenden.

G.
Gerichtskostengesetz

§ 2

Kostenfreiheit

(1) In Verfahren von den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit sind von der Zahlung der Kosten befreit der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. Bundesbahn und Bundespost sind von der Zahlung der Auslagen nicht befreit.

(2) Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben in Kraft. Landesrechtliche Vorschriften, die für diese Verfahren in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

(3) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitsachen finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.

(4) Soweit jemandem, der von Kosten befreit ist, Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Kosten nicht zu erheben; bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, soweit ein von Kosten Befreiter Kosten des Verfahrens übernimmt.

H.

Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Senatsvorlage über Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

§ 2

Persönliche Gebührenbefreiungen

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613 / GVBl. S. 582) anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden,

5. die staatlichen Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (Heimstätten) und Wohnungsunternehmen als Organe der staatlichen Wohnungspolitik sowie Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 4387) anerkannt sind,

soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 1101, 6202, 6204 bis 6218, 6220, 6221, 6230 bis 6243, 6304, 6401 bis 6415 und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Gebietskörperschaften außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann Gebührenbefreiung nach Absatz 1 eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist oder besondere Umstände die Beibehaltung bisheriger Gebührenbefreiungen rechtfertigen.

Anlage

Tarifstelle	Gebührenverzeichnis Gegenstand	Gebühr DM
9830	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten	
	a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein (§ 22 BGB), Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 80 BGB),	150 - 5 000
	b) Rechnungsprüfung einer Stiftung	35 - 1 000
	c) Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Verein oder eine Stiftung	35
	d) Erteilung einer sonstigen Bescheinigung für einen Verein oder eine Stiftung	25
	e) Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins (§ 33 Abs. 2 BGB) oder einer Stiftung (§ 5 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes)	25 - 3 000
	f) Genehmigung der Aufhebung oder Zusammenlegung einer Stiftung (§ 5 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes)	50 - 1 000
	g) Änderung der Zweckbestimmung sowie Aufhebung wegen Unmöglichkeit der Zweckerfüllung einer Stiftung (§ 87 Abs. 1 BGB)	50 - 1 000